

Landkreis Celle



Erläuterungen zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Südheide im Landkreis Celle“ vom 15.06.2016

66/N-332-321-CE 25/31

Begründung der Neuausweisung und Neuabgrenzung des LSG

Der Landschaftsschutz im Bereich der Südheide blickt auf eine mehr als 40-jährige Historie zurück: Bereits am 13.09.1972 hat der Landkreis Celle, in räumlicher Überlagerung mit dem gleichnamigen Naturpark, die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Landkreis Celle „Naturpark Südheide“ erlassen. Eine inhaltliche Neufassung mit Anpassung an das Niedersächsische Naturschutzgesetz erfolgte durch Verordnung des Landkreises Celle über das Landschaftsschutzgebiet „Südheide“ vom 25.09.1992¹.

Im Jahre 1992 hatte das Landschaftsschutzgebiet „Südheide“ eine Größe von 46.196 ha. Aufgrund der Ein- und Ausgrenzungen von Flächen im Rahmen der bisher 20 Änderungsverordnungen hat das Landschaftsschutzgebiet heute eine Größe von 46.529 ha (mit der 1. und 3. Änderungsverordnung wurde das Landschaftsschutzgebiet um 575 ha erweitert, mit den anderen Änderungsverordnungen wurde das Landschaftsschutzgebiet verkleinert).

Mit der Neuausweisung und Neuabgrenzung des Landschaftsschutzgebietes „Südheide“ im Zuständigkeitsbereich des Landkreises Celle sollen die besondere Wertigkeit des Raumes für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild und dessen Bedeutung für den Biotopverbund in Fortführung des jahrzehntelang bestehenden Landschaftsschutzes weiterhin dauerhaft gesichert werden.

Diese Sicherung ist darüber hinaus eine wesentliche Grundlage für den bestehenden, fast vollständig durch Natur- und Landschaftsschutzgebiete geschützten Naturpark „Südheide“, mit dem eine Balance zwischen intakter Natur, ihrer Nutzung für den landschaftsbezogenen und sanften Tourismus, wirtschaftlichem Wohlergehen und guter Lebensqualität angestrebt

¹ Verordnung des Landkreises Celle über das Landschaftsschutzgebiet „Südheide“ vom 25.09.1992 (Amtsblatt Reg.Bez. Lg., S. 302, neu veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 16 für den Landkreis Celle vom 12.12.2000), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 10.07.2014 zur 20. Änderung der Verordnung des Landkreises Celle über das Landschaftsschutzgebiet „Südheide“ (Amtsblatt für den Landkreis Celle Nr. 30 vom 22.07.2014, Seite 290)



wird. Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes „Südheide im Landkreis Celle“ werden Grundlage für die Überarbeitung der Grenzen des Naturparks „Südheide“ sein.

Die Neuabgrenzung des Landschaftsschutzgebietes basiert auf dem Beschluss des Kreisausschusses vom 08.12.2008, unter Beauftragung eines Fachbüros die derzeitigen Flächen des Naturparks „Südheide“ sowie die angrenzenden Flächen dahingehend zu überprüfen, ob sie die Voraussetzungen für eine Naturpark- oder Landschaftsschutzgebietsfläche erfüllen (Vorlage 0066/2008-1).

Die Neufassung der Verordnung des Landkreises Celle über das Landschaftsschutzgebiet „Südheide“ ist auch geboten, weil das Niedersächsische Obergericht mit Urteilen vom 24.08.2001 und 13.12.2001 für Recht erkannt hat, dass die Verordnung hinsichtlich § 3 Abs. 1 Buchstaben b) (Bauregelung), d) (Fließgewässerbefahrensregelung) und g) (Reitregelung) sowie Abs. 2 Buchstabe d) (Fließgewässerbefahrensregelung) nichtig ist.

Der Planungsraum Landschaftsschutzgebiet „Südheide“ ist gleichzeitig mit einem großen Flächenanteil (ca. 25 %) Bestandteil des europäischen Schutzgebietssystems Natura 2000 (FFH- und Vogelschutzgebiete).

Mit der Neufassung werden die Regelungsinhalte an das geltende Recht angepasst. Zugleich werden mit der Ausgrenzung der FFH-Gebiete des Betrachtungsraumes aus dem Landschaftsschutzgebiet die Voraussetzungen für gebietspezifische Regelungen geschaffen.

Neuabgrenzung

Der Landkreis Celle hat das Büro Prof. Dr. Kaiser (Arbeitsgruppe Land & Wasser, Beedenbostel) im Juni 2010 beauftragt, ein Konzept zum Neuzuschnitt des Landschaftsschutzgebietes „Südheide“ zu erarbeiten. Dieses im Dezember 2011 vorgelegte Konzept ist die Grundlage für die Neuabgrenzung des Landschaftsschutzgebietes.

Der Neuabgrenzung liegt folgende Vorgehensweise zugrunde:

- Als Naturschutzgebiet geschützte Flächen werden aus dem LSG entlassen, um eine Doppelung der Schutzregelungen zu vermeiden. Die Landschaftsschutzgebietsgrenze schließt jeweils lückenlos an die Grenze des jeweiligen Naturschutzgebietes an.
- Die FFH-Gebiete des Betrachtungsraumes werden aus dem LSG entlassen, da gebietspezifische Regelungen erforderlich sind. Es sind spezielle Schutzgebiete (in der Regel Naturschutzgebiete) erforderlich, um den Verpflichtungen aus der FFH-Richtlinie gerecht zu werden. Abweichend davon werden Teilflächen des FFH-Gebietes Nr. 86 „Lutter Lachte, Aschau (mit einigen Nebenbächen)“ im Bereich der Lutter über das LSG geregelt, da die Kernflächen bereits als Naturschutzgebiet gesichert sind. Die Landschaftsschutzgebietsgrenze schließt in der Regel lückenlos an die Grenze des jeweiligen FFH-Gebietes an.
- Vom Vogelschutzgebiet V34 „Südheide und Aschauteiche bei Eschede“ werden die Teilflächen Bestandteil des LSG, die nicht gleichzeitig ein FFH-Gebiet sind.
- Die Teile des bisherigen Landschaftsschutzgebietes „Südheide“, die im Zuständigkeitsbereich der Naturschutzbehörde der Stadt Celle liegen, sind aus der



Neuabgrenzung ausgeklammert, da der Landkreis Celle für diese Flächen nicht zuständig ist. Im Rahmen der Neuausweisung und Neuabgrenzung werden daher die im Zuständigkeitsbereich des Landkreises Celle gelegenen Flächen mit einer gesonderten Änderungsverordnung aus dem bisherigen Landschaftsschutzgebiet „Südheide“ entlassen und gleichzeitig wird im Zuständigkeitsbereich des Landkreises Celle ein neues Landschaftsschutzgebiet „Südheide im Landkreis Celle“ ausgewiesen.

- Gebäude aller Art einschließlich der eingefriedeten Grundstücke, auf denen sie stehen, werden aus dem LSG entlassen. Ausgenommen davon sind nicht eingefriedete Gebäude ohne eingefriedete Grundstücke, Scheunen, Weideunterstände, Schuppen, Hütten und jagdliche Ansitze.
- In Bebauungsplänen festgesetzte Flächen werden aus dem LSG entlassen, auch wenn aktuell eine Umsetzung der Bauleitplanung noch nicht erfolgt ist. Nicht entlassen werden Kompensationsflächen außerhalb bebauter Bereiche.
- Flächen mit nur geringwertiger Biotopausstattung und geringer Bedeutung für die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes im Nahbereich vorhandener Siedlungen und Bebauung werden aus dem LSG entlassen, da keine zwingende Notwendigkeit für eine Unterschutzstellung erkennbar ist. Im Regelfall handelt es sich um ausgedehntere Ackerflächen ohne gliedernde Elemente wie Hecken und Feldgehölze.
- Flächen im Umfeld des bestehenden Landschaftsschutzgebietes, die ähnliche Qualitäten wie das bisherige Landschaftsschutzgebiet haben (ausgedehnte Wälder oder von Grünland dominierte Niederungen) und gleichzeitig weitgehend frei von die Vielfalt, Eigenart und Schönheit beeinträchtigenden Elementen (zum Beispiel Freileitungen in der Offenlandschaft und Windkraftanlagen) sind, werden in den Neuabgrenzungsvorschlag für das Landschaftsschutzgebiet einbezogen. Es handelt sich um das Waldgebiet Bröhn nördlich Bonstorf, die Brunau nördlich Bonstorf, die Hasselbachniederung von Beckedorf bis Dohnsen und die Niederung des Mühlenbachs von Sülze bis Bollersen.
- Das LSG „Südheide im Landkreis Celle“ wird um die Teile des LSG „Habighorster Wacholderpark“ erweitert, die aktuell die Qualitäten eines Landschaftsschutzgebietes erfüllen. Das LSG „Habighorster Wacholderpark“ wird im Zuge der Neuausweisung des LSG „Südheide im Landkreis Celle“ mit einer gesonderten Verordnung aufgelöst.
- Der Grenzverlauf orientiert sich zur besseren Nachvollziehbarkeit im Detail an im Gelände erkennbaren Grenzlinien (zum Beispiel Nutzungsgrenzen, Wege, Gewässerläufe), die nach Möglichkeit auch als Linien in der Amtlichen Karte 1 : 5 000 (AK5) dargestellt sind. Da dieses Kartenwerk allerdings eine vergleichsweise stark vereinfachte Topografie enthält, wurden auch in der Realität nachvollziehbare Linien als Grenzverlauf genutzt, die in der Deutschen Grundkarte (DGK5) dargestellt sind. Außerdem wurden ausnahmsweise darüber hinaus als Linien für den Grenzverlauf deutliche Nutzungsgrenzen auch dann verwendet, wenn sie in den vorgenannten Kartenwerken nicht dargestellt sind. Letzteres betrifft zum Beispiel eingefriedete Gartengrundstücke.



Durch die Ausklammerung von in Bebauungsplänen festgesetzten Flächen, von Höfen und anderen Gebäuden sollen Interessenkonflikte bereits im Vorfeld vermieden werden.

Des Weiteren erhalten die betroffenen Kommunen eine größere Planungssicherheit, da mit dem Konzept eine umfassende und fachlich fundierte Erhebung für die Grenzziehung vorliegt. Den Kommunen soll der erforderliche Raum für möglichst natur- und landschaftsverträgliche Erweiterungen eingeräumt werden. Damit soll auch die Zahl der Ausgrenzungsverfahren reduziert werden.

Flächenbilanz Neuabgrenzung und Neuausweisung LSG „Südheide“ (Stand 07.03.2016)

LSG „Südheide“ (Stand 8/2012)	46.565 ha
Trennung Zuständigkeit Stadt Celle (bleibt LSG)	1.040 ha
Herausnahme bestehender Naturschutzgebiete und FFH-Gebiete	4.940 ha
Entlassung von Flächen geringer Wertigkeit	1.660 ha
Erweiterungsvorschläge	1.080 ha
1. Entwurf Neuabgrenzung (Stand 8/2012)	40.000 ha
Entlassungen aufgrund der 18., 19. und 20. LSG-Änderungsverordnungen in den Jahren 2013 - 2014	36 ha
Entlassungen aufgrund von Einwendungen im vorgezogenen Beteiligungsverfahren und der öffentlichen Auslegung (Entwurf)	394 ha
Entwurf Neuabgrenzung LSG „Südheide im Landkreis Celle“ (Stand 3/2016)	39.570 ha

Regelungsinhalte der LSG-VO

Im Landschaftsschutzgebiet sind unter besonderer Beachtung der Bedeutung einer natur- und landschaftsverträglichen Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft für die Erhaltung der Kultur- und Erholungslandschaft (§ 5 Abs. 1 BNatSchG) alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen (siehe § 26 Abs. 2 BNatSchG).

Die Regelungsinhalte der LSG-VO sind so gefasst, dass daraus grundsätzlich keine unzumutbaren Belastungen erwachsen können, denen nicht durch andere Maßnahmen, insbesondere durch die Gewährung einer Ausnahme oder Befreiung (§ 8 LSG-VO), abgeholfen werden kann.

So greift die VO nicht in bestehende Rechte ein. Vielmehr sind die bei Inkrafttreten dieser Verordnung aufgrund behördlicher Einzelfallentscheidung rechtmäßig ausgeübten Nutzungen und Befugnisse in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang zulässig. Gleiches gilt beispielsweise für die ordnungsgemäße Land- und Forstwirtschaft, die Fischerei und die Jagd (siehe Liste der zulässigen Handlungen in § 6 LSG-VO).

Verbote gelten nur für die Vorhaben, bei denen von vornherein feststeht, dass sie den Charakter des unter Schutz gestellten Gebiets schlechthin verändern oder dem besonderen



Schutzzweck schlechthin zuwiderlaufen. Die landschaftsschutzrechtlichen Verbote reichen nicht weiter, als es im Interesse der gesetzlich anerkannten Schutzgüter erforderlich ist.

Handlungen, die dem Gebietscharakter oder dem besonderen Schutzzweck nicht generell abträglich sind, sind nur mit präventiven Verboten mit Erlaubnisvorbehalt belegt, die es der Naturschutzbehörde ermöglichen, die Vereinbarkeit der Maßnahmen mit den Schutzgütern der VO in jedem Einzelfall zu überprüfen, und einen Anspruch auf Erteilung der Erlaubnis begründen, wenn die Schutzgüter nicht beeinträchtigt werden (siehe § 5 LSG-VO; vgl. BVerwG, Urt. v. 12.7.1956, a.a.O.; Blum/Agena/Franke, § 26 Rn. 10 b, m.w.N.).

Präventive Verbote mit Erlaubnisvorbehalt sind auch für die Maßnahmen vorgesehen, die allein weder den Gebietscharakter verändern noch dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, bei einer Häufung jedoch nicht unerhebliche Beeinträchtigungen dieser Schutzgüter zur Folge haben können (vgl. Blum/Agena/Franke, § 26 Rn. 10 b; Carlsen/Fischer-Hüftle, NuR 1993 S. 311, 318).

Die Regelungen im Einzelnen

zu § 1 Erklärung zum Landschaftsschutzgebiet (Schutzgegenstand)

Die Erklärung zum Landschaftsschutzgebiet wird unter Angabe der künftig maßgeblichen Gebietsbezeichnung ausgesprochen.

Der räumliche Geltungsbereich lässt sich nicht abschließend und allgemein verbindlich textlich beschreiben, sondern bedarf zusätzlich der Darstellung in Karten. Um gleichwohl eine grobe räumliche Zuordnung zu ermöglichen, werden die Gemeinden benannt, in denen sich das LSG erstreckt.

zu § 2 Charakter und Schutzzweck

Die Schutzerklärung nennt den Schutzzweck des LSG, da sich aus diesem die Schutzwürdigkeit überprüfen und die Rechtfertigung der Verbote und Erlaubnisvorbehalte und die Erforderlichkeit von Pflegemaßnahmen ableiten lassen.

zu § 3 Schutzzweck in Hinblick auf das EU-Vogelschutzgebiet und das Flora-Fauna-Habitat-Gebiet

Das LSG beinhaltet Teile des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“. § 3 nennt den Schutzzweck (Erhaltungsziele) für diese Teile.

zu § 4 Verbote

§ 4 enthält die absoluten Verbote von Handlungen, die den Charakter des unter Schutz gestellten Gebiets schlechthin verändern oder dem besonderen Schutzzweck schlechthin zuwiderlaufen. Sie gelten neben den Verboten und Einschränkungen aus anderen gültigen Rechtsvorschriften.

Die Verbote des § 4 LSG-VO können nur durch Befreiungen und Ausnahmen nach Maßgabe des BNatSchG überwunden werden (siehe § 8 dieser Verordnung).

Die genannten Handlungen sind nur verboten, soweit sie nicht nach § 5 dem Erlaubnisvorbehalt unterliegen oder nach § 6 zulässig sind.



Zu Nr. 1 (Bauverbot):

Im LSG ist es verboten, bauliche Anlagen aller Art zu errichten oder wesentlich zu verändern, auch wenn die Maßnahmen zeitlich befristet sind, weil diese den Charakter des Gebiets verändern bzw. dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Sie können sowohl das Landschaftsbild als auch den Naturhaushalt erheblich beeinträchtigen und den Naturgenuss stören. Ihre Nutzung führt auch nach der Fertigstellung zu einer Beunruhigung der Natur.

Gemeint sind alle baulichen Anlagen im Sinne der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) vom 03. April 2012 (Nds. GVBl. S. 46).

Dazu zählen u.a. alle aus Bauprodukten hergestellten Anlagen, die mit dem Erdboden verbunden sind oder auf ihm ruhen. Beispielsweise gehören auch Windkraftanlagen und Masten von Freileitungen zur Versorgung mit elektrischer Energie zu den baulichen Anlagen im Sinne der NBauO.

Ausnahmen von diesem absoluten Bauverbot sind in § 5 (Erlaubnisvorbehalte) und § 6 (Zulässige Handlungen) geregelt.

Das Bauverbot gilt ausdrücklich auch für Windkraftanlagen. Zwar besteht am Ausbau der erneuerbaren Energien ein besonderes öffentliches Interesse, die Erzeugung von Energie durch Windkraft ist jedoch mit Landschaftsbildveränderungen verbunden, die erhebliche Beeinträchtigungen von Schönheit und Erholungswert von Natur und Landschaft zur Folge haben.

Gem. § 1 Abs. 1 BNatSchG sind Natur und Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich u.a. so zu schützen, dass die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft (allgemeiner Grundsatz).

Gem. § 1 Abs. 4 BNatSchG sind zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft insbesondere

1. Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren,
2. zum Zweck der Erholung in der freien Landschaft nach ihrer Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen vor allem im besiedelten und siedlungsnahen Bereich zu schützen und zugänglich zu machen.

Mit der Neuausweisung und Neuabgrenzung des Landschaftsschutzgebietes „Südheide“ im Zuständigkeitsbereich des Landkreises Celle sollen die besondere Wertigkeit des Raumes für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild und dessen Bedeutung für den Biotopverbund in Fortführung des jahrzehntelang bestehenden Landschaftsschutzes weiterhin dauerhaft gesichert werden.



Nach gründlicher Abwägung zwischen den konkurrierenden Belangen der Windkraftnutzung und der Sicherung von Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswerts von Natur und Landschaft überwiegt daher das öffentliche Interesse daran, im Landschaftsschutzgebiet keine Windkraftanlagen zuzulassen.

Zu Nr. 2 (Störungen und Beeinträchtigungen z.B. durch Lärm):

Die genannten Handlungen sind verboten, weil sie dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Lärm und andere Störungen und Beeinträchtigungen beeinträchtigen die ruhige Erholung und den Lebensraum von Tieren, insbesondere von Brutvögeln.

Schalleinwirkungen aus der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft (z.B. Betrieb von Maschinen) unterfallen nicht diesem Verbot, sondern sind zulässig (vgl. § 6 Nr. 2 und 3).

Zu Nr. 3 (Straßen und Eisenbahnstrecken):

Der Neubau von Straßen und Eisenbahnstrecken ist verboten, weil dies den Charakter des Gebiets verändern und dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen würde.

zu § 5 Erlaubnisvorbehalte

§ 5 enthält die Erlaubnisvorbehalte (präventive Verbote mit Erlaubnisvorbehalt).

Hiernach bedürfen sonstige Handlungen im Landschaftsschutzgebiet, die geeignet sind, den Charakter des Gebiets zu verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderzulaufen, der vorherigen Erlaubnis der Naturschutzbehörde. Der Erlaubnis bedürfen insbesondere die in § 5 Abs. 1 LSG-VO aufgeführten Handlungen, soweit sie nicht nach § 6 LSG-VO zulässig sind.

Die Aufzählung unter Nr. 1 bis Nr. 25 ist nicht abschließend, sondern erfasst in typisierender Weise Handlungen und Maßnahmen, die derzeit konkret benannt werden können und bereits Bedeutung für die im LSG ausgeübten Nutzungen haben. Die Formulierung „sonstige Handlungen“ ist eine Auffangklausel für die Erlaubnisbedürftigkeit weiterer, in der Verordnung nicht ausdrücklich aufgeführter Handlungen, die offensichtlich geeignet sind, den Charakter des Gebiets zu verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderzulaufen.

Handlungen, die dem Gebietscharakter oder dem besonderen Schutzzweck nicht generell abträglich sind, sind mit präventiven Verbote mit Erlaubnisvorbehalt belegt, die es der Naturschutzbehörde ermöglichen, die Vereinbarkeit der Maßnahmen mit den Schutzgütern der VO in jedem Einzelfall zu überprüfen, und einen Anspruch auf Erteilung der Erlaubnis begründen, wenn die Schutzgüter nicht beeinträchtigt werden (siehe § 5 LSG-VO; vgl. BVerwG, Urt. v. 12.7.1956, a.a.O.; Blum/Agena/Franke, § 26 Rn. 10 b, m.w.N.).

Präventive Verbote mit Erlaubnisvorbehalt sind auch für die Maßnahmen vorgesehen, die allein weder den Gebietscharakter verändern noch dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, bei einer Häufung jedoch nicht unerhebliche Beeinträchtigungen dieser Schutzgüter zur Folge haben können (vgl. Blum/Agena/Franke, § 26 Rn. 10 b; Carlsen/Fischer-Hüftle, NuR 1993 S. 311, 318).



Der Erlaubnisvorbehalt ermöglicht die Kontrolle, ob im Einzelfall der Schutzzweck tatsächlich beeinträchtigt ist und bietet durch die Aufnahme von Nebenbestimmungen die Möglichkeit einer schutzzweckverträglichen Lenkung.

Die Erlaubnis ist unbeschadet anderer Rechtsvorschriften auf Antrag (nur dann) zu erteilen, wenn die Handlung nicht geeignet ist, den Charakter des Gebietes zu verändern oder dem besonderen Schutzzweck gem. § 2 und § 3 der Verordnung zuwiderzulaufen. Die Erlaubnis kann mit Nebenbestimmungen versehen werden (§ 5 Abs. 2 LSG-VO).

zu Nr. 1 (Feldgehölze, Hecken, Baumreihen oder freistehende Einzelbäume):

Außerhalb des Waldes befindliche Feldgehölze, Hecken, Baumreihen oder freistehende Einzelbäume haben erhebliche Bedeutung für das Landschaftsbild und den Erholungswert der offenen Landschaft; daher soll die Beseitigung oder sonstige Beeinflussung ihres Erscheinungsbildes oder ihrer Funktion der vorbeugenden Kontrolle durch die Naturschutzbehörde unterliegen.

zu Nr. 2 (Hecken):

Entsprechendes gilt für weitergehende Pflegemaßnahmen an Hecken, die über die zulässigen Handlungen nach § 6 Nr. 13 hinausgehen.

zu Nr. 3 (Ödland und sonstige naturnahe Flächen):

Der Erlaubnisvorbehalt zur Umnutzung von Ödland und sonstigen naturnahen Flächen dient der besonderen Klarstellung der rechtlichen Tragweite der in § 22 Absatz 4 NAGBNatSchG festgelegten Genehmigungserfordernisse,

zu Nr. 4 (Waldumwandlungen):

Waldumwandlungen nach den Vorschriften des NWaldLG können auch unabhängig von den forstlichen und waldökologischen Auswirkungen den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Daher soll im LSG neben der waldbehördlichen Präventivkontrolle auch der Landkreis Celle als Naturschutzbehörde prüfen können, ob Belange des Landschaftsschutzes nachteilig betroffen sind.

zu Nr. 5 (Organisierte Veranstaltungen):

Die Durchführung von organisierten Veranstaltungen aller Art, die die Natur, den Naturgenuss oder die Erholung in Natur und Landschaft durch Lärm oder auf andere Weise erheblich stören oder beeinträchtigen können, steht unter Erlaubnisvorbehalt.

Zwar ist es gem. § 4 Nr. 2 LSG-VO grundsätzlich verboten, die Natur, den Naturgenuss oder die Erholung in Natur und Landschaft durch Lärm oder auf andere Weise zu stören oder zu beeinträchtigen, die Durchführung von bestimmten organisierten Veranstaltungen im LSG kann jedoch im Einzelfall im überwiegenden öffentlichen Interesse liegen. Dies betrifft insbesondere natur- und landschaftsverträgliche Traditions- und Sportveranstaltungen, deren Durchführung nicht kategorisch verboten sein, sondern lediglich der vorbeugenden Kontrolle durch den Landkreis Celle als Naturschutzbehörde unterliegen soll.



zu Nr. 6 (Änderung von Straßen und Eisenbahnstrecken):

Gemeint sind Änderungen im Sinne des Straßenrechts (§ 17 FStrG, § 38 Abs. 1 NStrG) bzw. des Eisenbahnrechts (§ 18 AEG). Da diese Straßen und Eisenbahnstrecken bereits vorhanden sind, gehen von der Änderung nicht in allen Fällen unverträgliche Wirkungen auf das LSG aus. Eine Erlaubnispflicht wird daher für ausreichend gehalten.

zu Nr. 7 (Gewässerausbau):

Gemeint ist der Gewässerausbau im Sinne des WHG, also die Herstellung, die Beseitigung und die wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer. Diese Maßnahmen können die landschaftliche Wirkung oder die ökologischen Funktionen von Oberflächengewässern erheblich beeinflussen und bedürfen im LSG daher der vorbeugenden Kontrolle durch den Landkreis Celle als Naturschutzbehörde.

zu Nr. 8 bis Nr. 15:

Die hier aufgeführten Erlaubnistatbestände betreffen vor allem bauliche Entwicklungen im Zusammenhang mit landwirtschaftlichen oder gartenbaulichen Nutzungen, die nicht grundsätzlich verhindert werden, sondern lediglich vorbeugend im Hinblick auf ihre Verträglichkeit mit dem LSG geprüft werden sollen. Durch die Aufnahme in den Erlaubniskatalog werden derartige Baumaßnahmen vom strengen Bauverbot des § 4 Nr. 1 ausgenommen.

zu Nr. 16 (Waldfriedhof):

Waldfriedhöfe können den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Daher soll im LSG auch der Landkreis Celle als Naturschutzbehörde prüfen können, ob Belange des Landschaftsschutzes nachteilig betroffen sind.

zu Nr. 17 (Leitungen):

Die Neuerrichtung von Hochspannungsmasten ist insbesondere aufgrund der erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes gem. § 4 Nr. 1 LSG-VO verboten und unterliegt im Gegensatz zur Änderung von Hochspannungsmasten auch nicht dem Erlaubnisvorbehalt.

zu Nr. 18 (Mobilfunkmasten):

Da die Einrichtung und Aufrechterhaltung eines flächendeckenden Mobilfunknetzes aus technischen Gründen auch Standorte für Mobilfunkmasten innerhalb des LSG beansprucht, kann kein generelles Verbot ausgesprochen werden; über die präventive Erlaubnis-Kontrolle kann aber eine mit dem LSG verträgliche Standortfindung und landschaftliche Einbindung derartiger Masten angestrebt werden.

zu Nr. 19 (Bodenschätze):

Im Bereich des geplanten LSG liegen Rohstoffsicherungsgebiete von regionaler und überregionaler Bedeutung, die z.T. als Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung im Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Celle und im Landes-Raumordnungsprogramm ausgewiesen sind. Der Erlaubnisvorbehalt für das Aufsuchen, Gewinnen und Aufbereiten von Bodenschätzen dient der Sicherung der Rohstoffversorgung.

zu Nr. 20 bis Nr. 23:

Hier gelten die Ausführungen zu Nr. 8 – 15 entsprechend. Einbezogen sind dabei auch Infrastrukturvorhaben zu touristischen Zwecken, die eine hohe Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung des Raums "Südheide" haben können, gleichzeitig aber auch natur- und landschaftsverträglich ausgestaltet werden sollen.

Die Ausnahme von Gebäuden, Brücken und Stützmauern in Nr. 20 dient der systematischen Abgrenzung dieser Regelung zu sonstigen Verbots-, Erlaubnis- oder Freistellungstatbeständen.

zu Nr. 24 (Gefahrenabwehr):

Innerhalb des Planungsgebietes befinden sich mehrere Rüstungsaltposten bzw. Rüstungsaltpostenverdachtsflächen, Altablagerungen bzw. altlastverdächtige Flächen. Der Erlaubnisvorbehalt dient der schutzzweckverträglichen Gefahrenabwehr (vgl. § 6 Nr. 20).

zu Nr. 25 (Flugplätze):

Der Erlaubnisvorbehalt dient der schutzzweckverträglichen Erweiterung oder Änderung von Anlagen oder des Betriebs von vorhandenen Flugplätzen.

zu Absatz 2 (Erlaubnis):

Die Erlaubnis ist im Hinblick auf § 26 Abs. 2 BNatSchG unbeschadet anderer Rechtsvorschriften auf Antrag vom Landkreis Celle als Naturschutzbehörde zu erteilen, wenn die Handlung nicht geeignet ist, den Charakter des Gebietes zu verändern oder dem besonderen Schutzzweck gem. § 2 und § 3 der Verordnung zuwiderzulaufen.

Die Erlaubnis kann mit Nebenbestimmungen versehen werden, um sicherzustellen, dass die Handlung weder den Charakter des Gebietes verändert noch dem besonderen Schutzzweck zuwiderläuft.

Soweit eine Erlaubnis versagt wird, weil die Voraussetzungen des § 5 Abs. 2 LSG-VO trotz Nebenbestimmungen nicht vorliegen, kann der Landkreis Celle als Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG auf Antrag Befreiung gewähren (§ 8 LSG-VO).

zu § 6 Zulässige Handlungen

Bei den zulässigen Handlungen wird davon ausgegangen, dass sie grundsätzlich weder den Charakter des Gebietes verändern noch dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Sie bedürfen daher unbeschadet anderer gültiger Rechtsvorschriften und der Rechte Dritter keiner Erlaubnis (§ 5 LSG-VO) oder Befreiung (§ 8 LSG-VO).

Sofern die Maßgaben des § 6 nicht beachtet werden, sind die Handlungen auch nicht zulässig. Sie stehen dann unter dem Erlaubnisvorbehalt des § 5. Ist die Handlung in der Liste des § 5 Abs. 1 nicht ausdrücklich aufgeführt, gilt die Auffangklausel des § 5 Abs. 1 Satz 1: Die Formulierung „sonstige Handlungen“ in § 5 Abs. 1 ist eine Auffangklausel für die Erlaubnisbedürftigkeit weiterer, in der Verordnung nicht ausdrücklich aufgeführter Handlungen, die offensichtlich geeignet sind, den Charakter des Gebiets zu verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderzulaufen.

zu Nr. 1:

Im Sinne der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes sind alle Nutzungen und Befugnisse in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang zulässig, zu denen bereits behördliche Einzelfallentscheidungen ergangen sind und die daher als rechtmäßig ausgeübt anzusehen sind.

zu Nr. 2 bis Nr. 5:

Land- und Forstwirtschaft sowie Fischerei und Jagd sind unverzichtbare Bestandteile der Landeskultur im LSG und daher grundsätzlich nach Maßgabe fachrechtlicher Vorschriften zu ihrer ordnungsgemäßen Ausübung zulässig.

Die die ordnungsgemäße Landwirtschaft betreffenden Erlaubnisvorbehalte des § 5 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3, und 9 dieser Verordnung sind allerdings zu beachten.

zu Nr. 6:

Die Errichtung, Einfügung und Änderung baulicher Anlagen und Teile baulicher Anlagen gemäß dem Anhang zu § 60 Abs. 1 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in der genannten Fassung (verfahrensfreie Baumaßnahmen) ist nur freigestellt, soweit diese nicht dem Erlaubnisvorbehalt gem. § 5 Abs. 1 der LSG-VO unterliegen.

zu Nr. 7:

Da nach den Vorschriften des Wasserrechts die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung ökologische Belange und die Bedeutung eines Oberflächengewässers für Bild und Erholungswert der Gewässerlandschaft berücksichtigen muss (vgl. insb. § 39 WHG), bedarf es auch im LSG keiner weitergehenden naturschutzbehördlichen Kontrolle derartiger Maßnahmen. Die zur Unterhaltung Verpflichteten haben in eigener Verantwortung sicherzustellen, dass Unterhaltungsmaßnahmen diesen Anforderungen entsprechen und unterliegen dabei der Aufsicht des Landkreises als Wasserbehörde. Soweit durch Maßnahmen an Oberflächengewässern die Schwelle zum Gewässerausbau überschritten wird, gilt der Erlaubnisvorbehalt nach § 5 Abs. 1 Nr. 7.

zu Nr. 8:

Forstwirtschaftliche Wege haben Bedeutung für die bedarfsgerechte Walderschließung und damit auch für den Schutzzweck der LSG-Verordnung im Sinne der Prägung des Gebiets durch einen hohen Waldanteil; ihre Herstellung und Änderung soll daher unter größtmöglicher Schonung von Landschaft, Boden und Bestand erfolgen; entsprechende Maßnahmen sind dann generell zulässig. Dies gilt auch für die Unterhaltung und Instandsetzung vorhandener land- und forstwirtschaftlicher Wege sowie vorhandener Wander-, Reit- und Radwege und Zufahrtswege einschließlich Brücken in der bisherigen Breite, weil in diesen Fällen anzunehmen ist, dass diese Anlagen auch künftig natur- und landschaftsverträglich gestaltet sind oder zumindest keine zusätzlichen Störwirkungen entstehen werden. Sofern allerdings eine Änderung der Breite erfolgen soll, ist eine präventive Kontrolle durch die Naturschutzbehörde angezeigt.

zu Nr. 9:

Während der Neubau von Straßen und Eisenbahnen im LSG verboten bleiben soll, da neue Verkehrswege neben der Zerschneidung von Landschaftsräumen und der Beseitigung von Vegetation auch im Betrieb erhebliche zusätzliche Störwirkungen entfalten, sollen der Betrieb, die Überwachung, Erhaltung, Unterhaltung und Nutzung bereits vorhandener öffentlicher Verkehrswege einschließlich Brücken sowie von rechtmäßig bestehenden Anlagen, Einrichtungen, Leitungen und Gärten uneingeschränkt zulässig sein, da diese Strukturen und Nutzungen bereits im bestehenden LSG Bestandsschutz genießen.

zu Nr. 10:

Die Regelung zu Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde oder durch diese durchgeführt werden, hat vor allem klarstellenden Charakter, weil diese Maßnahmen schon von ihrer Begrifflichkeit mit dem Schutzzweck der Gebietserhaltung und -entwicklung harmonisieren. Durch das Einvernehmen des Landkreises als Naturschutzbehörde soll sichergestellt werden, dass nicht unter Deklaration als "Pflegemaßnahme" wertgebende Strukturen, z.B. Baumbestände oder Hecken, beseitigt werden.

zu Nr. 11:

Da Bau- und Bodendenkmale hohe kulturhistorische Bedeutung haben, soll ihre von einer Behörde veranlasste Erkundung, Sicherung oder Sanierung generell zulässig sein, weil damit die Erreichung des Schutzzwecks unterstützt wird.

zu Nr. 12:

Die Regelung berücksichtigt die Rechtsprechung des OVG; bei reiterlichen Sprunghindernissen handelt es sich um Kleinbauvorhaben, deren Errichtung ohnehin nur in begrenztem Umfang sinnvoll und zu erwarten ist. Davon nicht umfasst ist die Herstellung von Reitplätzen oder vergleichbaren baulichen Anlagen.

zu Nr. 13:

Zur konkreten und detaillierten Klarstellung sollen der fachgerechte Gehölzrückschnitt zur Erhaltung des Lichtraumprofils an Eisenbahnstrecken, Straßen, Wegen und genutzten Grundstücken sowie fachgerechte Pflegemaßnahmen gem. den Bestimmungen des § 39 Abs. 5 BNatSchG ausdrücklich zulässig sein, wenngleich es sich dabei im weiteren Sinne auch um Unterhaltungsmaßnahmen im Sinne der Nr. 9 handeln könnte. Bezogen auf Hecken gilt die Freistellung nur, soweit innerhalb eines Zeitraums von 5 Jahren nicht mehr als 50 % der Länge einer zusammenhängenden Hecke auf den Stock gesetzt werden. Damit werden Anforderungen des allgemeinen Artenschutzes berücksichtigt; zudem soll vermieden werden, dass großflächig Heckenbestände auf den Stock gesetzt werden und damit als Habitate für Vögel und Niederwild ausfallen.

zu Nr. 14:

Ebenfalls als klarstellende Detailregelung ist das zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht erforderliche Fällen von Bäumen oder das Entfernen von Ästen zulässig; dieser Bedarf wird sich vorrangig entlang von Eisenbahnstrecken, Straßen und Wegen ergeben;



artenschutzrechtliche Einschränkungen oder Anforderungen bleiben dabei unberührt und sind weiterhin zu beachten.

zu Nr. 15:

Einfache Überfahrten über Gewässer sind in der Landschaft vor allem als verrohrte Zufahrten zu landwirtschaftlichen Flächen im Verlauf straßen- oder wegebegleitender Gräben wahrzunehmen; soweit diese Gewässer dem Wasserrecht unterliegen, ist eine wasserbehördliche Anlagengenehmigung erforderlich. Die ökologischen und optischen Einwirkungen derartiger Überfahrten sind in landwirtschaftlich geprägten Räumen vergleichsweise gering, so dass es auch im LSG keiner gesonderten Zulassung durch den Landkreis als Naturschutzbehörde bedarf; eine Gewässerverrohrung ab 10 m Länge wäre ohnehin als Ausbau einzustufen, für den § 5 Abs. 1 Nr. 7 im Sinne des Erlaubnisvorbehalts einschlägig wäre.

zu Nr. 16, 17:

Auch die Errichtung oder Änderung von Messanlagen im Sinne des Niedersächsischen Wassergesetzes sowie von Stegen und Anlegestellen in und an Gewässern unterliegt der Anlagengenehmigung nach Wasserrecht. Zur optischen und ökologischen Wirkung sowie zum Bedarf einer präventiven naturschutzbehördlichen Kontrolle gelten die Ausführungen zu Nr. 15 gleichermaßen; eine Einstufung als zulässige Handlung ist insoweit auch im LSG vertretbar.

zu Nr. 18:

Bereits bestehende Bodenabbauten sind als Sonderfall zu Nr. 1 ausdrücklich zulässig, auch wenn der laufende Betrieb durchaus optische und akustische Störwirkungen in benachbarten Bereichen hervorrufen kann. Diese Regelung ergänzt insoweit den Erlaubnisvorbehalt nach § 5 Abs. 1 Nr. 19, der bereits bei der Zulassung eine Berücksichtigung des Schutzzwecks der LSG-Verordnung ermöglicht.

zu Nr. 19:

Die Errichtung oder wesentliche Änderung von Weidezäunen ist als Spezialtatbestand zur Freistellung der ordnungsgemäßen Landwirtschaft gemäß Nr. 2 ausdrücklich zulässig. Die baurechtliche Zulässigkeit bleibt dabei unberührt; nach den Vorschriften des Bauplanungsrechts könnte die Errichtung von Weidezäunen im Außenbereich in der Regel nur unter Inanspruchnahme der Privilegierung als landwirtschaftlicher Betrieb erfolgen. Gerade diese Nutzungsform ist prägend für viele Bereiche des LSG und soll daher nicht durch formelle Zulassungserfordernisse behindert werden.

zu Nr. 20:

Maßnahmen zur Gefahrenerforschung im Rahmen der Altlastensanierung und Kampfmittelbeseitigung sind zulässig, da diese regelmäßig nicht den Schutzzwecken zuwiderlaufen.

Weitergehende Vorschriften des Naturschutzrechts (insb. die Vorschriften des § 30 BNatSchG i.V.m. § 24 NAGBNatSchG zum gesetzlichen Biotopschutz sowie der §§ 39 und 44 BNatSchG zum gesetzlichen Artenschutz) bleiben hiervon unberührt.



zu § 7 Befahren der Fließgewässer

Das Befahren der Fließgewässer im LSG „Südheide im Landkreis Celle“ sowie das Anlanden an Ufern und das Ein- und Aussetzen von Wasserfahrzeugen regelt die Verordnung des Landkreises Celle zum Schutze von Heidebächen vom 18.03.2005 (ABl. für den Landkreis Celle, S. 64).

zu § 8 Befreiungen und Ausnahmen

Es handelt sich um Hinweise auf die Rechtslage ohne eigenständigen Regelungsinhalt.

zu § 10 Ordnungswidrigkeiten

Der Hinweis auf die Ordnungswidrigkeit verbotswidrig bzw. ohne eine nach § 5 erforderliche Erlaubnis vorgenommener Handlungen dient der Verknüpfung zum Recht der Ordnungswidrigkeiten und gewährleistet die Möglichkeit angemessener Ahndung von Zuwiderhandlungen.

Der Bußgeldrahmen ist gesetzlich auf 25.000 Euro begrenzt; die Bußgeldhöhe im Einzelfall richtet sich nach den Richtlinien für die Verfolgung und Ahndung von Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen des Umweltschutzes (RdErl. d. MU v. 9. 7. 2008 —16-05130/3—; Nds. MBl. 2008 Nr. 32, S. 864, ber. S. 1055), Bußgeldkatalog Teil V, Abschnitt 1, Spalte 4.

Celle, den 19.08.2016
Landkreis Celle - Der Landrat
Az.: 66/N-332-321-CE 25/31

gez. Wiswe L.S.